**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch
**Herausgeber:** Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
**Band:** 89 (1969)

**Artikel:** Zur Entstehung der Herrschaft Wülflingen-Buch am Irchel
**Autor:** Kläui, Hans
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-985395

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 20.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

HANS KLÄUI

# Zur Entstehung der Herrschaft Wülflingen-Buch am Irchel

Jeder Freund unserer Heimat, der sich eingehender mit der Geschichte Winterthurs und seiner Umgebung befasst hat, weiss, dass Wülflingen und Buch am Irchel mit Gräslikon einst eine eigene Gerichtsherrschaft gebildet haben, eine private Herrschaft, die sich dadurch in bemerkenswerter Weise von anderen unterschied, dass ihrem Inhaber nicht nur das niedere, sondern auch das hohe Gericht mit den Urteilen über Leben und Tod zustand. Meist hat man sich aber wenig Gedanken darüber gemacht, wieso diese Ordnung der Dinge sich herausbilden konnte und was sie im Rahmen des alten Zürcher Staates bedeutete. Da Wülflingen und Buch im 11. Jahrhundert samt ihren Pfarrkirchen zum Besitze der Grafen von Achalm-Wülflingen gehörten, nahm man an, die hochmittelalterliche Adelsherrschaft sei einfach durch alle Zeitläufe hindurch beisammen geblieben. Man übersah dabei, dass die Achalmer zu keiner Zeit gaugräfliche Rechte im alten Thurgau innehatten und somit auch nie das *hohe* Gericht über Wülflingen-Buch haben ausüben können.[1] Um dieses Hochgericht mit dem Blutbann aber geht es hier. Wie so oft in der mittelalterlichen Rechts- und Verfassungsgeschichte, waren die Entwicklungen auch in der Herrschaft Wülflingen weniger geradlinig, als ein flüchtiger Blick es vermuten lässt.

## *Im Früh- und Hochmittelalter*

Alle Befunde sprechen heute dafür, dass die fruchtbare Gegend südlich des Irchels und bis hinüber ins Flaachtal einst zu den weit-

[1] Zur Zeit, da die Achalmer Wülflingen besassen, übten die *Zähringer* die Grafschaft im Thurgau aus; von 1094 an ist Hartmann I. von Dillingen-Kyburg als Thurgaugraf bezeugt. Quellen zur Schweizer Geschichte III. 1, 37.

ausgedehnten Besitzungen der alemannischen Herzogsfamilie gehört hat. Vornehmlich die älteste Geschichte von Pfungen führt uns auf diese Spur. Nachdem im Jahre 709 Herzog Gottfried gestorben war, traten seine vier Söhne Lantfried, Teutbald, Huoching und Uatilo das väterliche Erbe an. Schon bald kamen sie in nähere Berührung mit der fränkischen Zentralgewalt, denn von 714 an übernahm der tatkräftige Hausmeier Karl Martell, ein Sohn Pippins des Mittleren, die Verwaltung des Reiches. Ein erster Zusammenstoss erfolgte mit Herzog Lantfried, da dieser die alte Selbständigkeit des alemannischen Stammes aufrechterhalten wollte; doch machte sein früher Tod im Jahre 730 weiteren Kämpfen ein Ende.

Besser vertrugen sich die Brüder Huoching und Uatilo mit Karl Martell. Noch zu Lebzeiten Gottfrieds – so berichtet uns der Reichenauer Mönch und Chronist Gall Oeheim – kam der heilige *Pirmin*, ein Franke, nach Pfungen. Wenn die weitere Nachricht, dieser habe den Ort dem kurz vor 730 gegründeten Kloster Reichenau geschenkt, auch nicht stimmt, so besteht doch kein Zweifel an einem Zusammenhang Pfungen–Pirmin–Reichenau. Die Tatsachen, dass die Pfarrkirche von Pfungen vor der Reformation dem heiligen Pirmin geweiht war, dass es in der Nähe an der Töss ein «Pirminsbrünnlein» gibt und dass die Abtei Reichenau einst in Pfungen, Neftenbach und Dättlikon reich begütert war, sagen deutlich, dass es die alemannischen Herzogssöhne waren, welche diese Orte dem Kloster als Erstausstattung schenkten. Denn Karl Martell hat im Einvernehmen mit Herzog Uatilo, den wir später als Präfekt in Bayern antreffen, Reichenau gestiftet, um den rätischen Einfluss auf Alemannien zurückzudämmen. Damit erklärt sich aber auch, weshalb die spätere Herrschaft Wülflingen territorial aus zwei Teilen bestand: aus dem «untern» – eben Wülflingen – und dem «obern», nämlich Buch mit seinen Aussensiedlungen. Die Vergabung Uatilos hat ein schönes Stück aus der zusammenhängenden Adelsdomäne für alle Zeiten herausgebrochen und den Raum Pfungen–Dättlikon–Neftenbach zur geistlichen Grundherrschaft gemacht.[2]

[2] Vgl. hiezu Paul Kläui, Hochmittelalterliche Adelsherrschaften im Zürichgau (Mitteilungen der Ant. Gesellschaft in Zürich, Bd. 40, 2, S. 75 f., in der Folge kurz «Adel» zitiert). Ferner J. Siegwart, Zur Frage des alemannischen Herzogsgutes um Zürich (Schweizer Zeitschrift f. Gesch. 1958). — Manfred Krebs, Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, S. 661.

Der Weggang Uatilos nach Bayern bewirkte, dass er als Miterbe der väterlichen Güter in unseren Landen ausschied. Es blieben noch Teutbald und Huoching. Der erstere machte sich zum Führer der alemannischen Freiheitsbewegung gegen die fränkische Herrschaft und wurde nach dem blutigen Tage von Cannstatt (746) entmachtet und seiner Güter beraubt. Huoching vermied den Bruch mit den Karolingern, so dass sich sein Besitzanteil auf den Sohn Nebi vererbte und von diesem auf eine Tochter Imma, die sich mit dem fränkischen Grafen Gerold dem Älteren, einem Schwager Karls des Grossen, verheiratete. Ihr Sohn *Udalrich I.* (Ulrich), Graf im Breisgau, Argengau und Thurgau, wurde zum Stammvater des mächtigen Grafengeschlechtes der Udalrichinger. Diese Familie verfügte nun über die einstigen Herzogsdomänen im Raume von Winterthur und weitherum im Thur- und nachmaligen Zürichgau.[3]

Unter den Abkömmlingen erscheint, ungefähr um 940 geboren, ein Lütfrid als Erbe der Güter rund um Winterthur. Einer seiner Söhne war nun jener Graf Werner, der das treibende Element im Aufstande Herzog Ernsts von Schwaben gegen König Konrad II. bildete, in diesem Kampfe die Kyburg befestigte und 1027 aus ihr fliehen musste, ehe er in einem letzten Treffen bei der Burg Falkenstein im Schwarzwald am 17. August 1030 samt seinen Gefährten den Tod fand. Damaligem Rechte entsprechend hatte der König Werners Güter konfisziert und dem ihm getreuen Grafen Ulrich von Ebersberg in Bayern übergeben, welcher jedoch bald darauf starb. Da man vom Stammhaus weit abgelegene Erbgüter am liebsten den Töchtern überliess, erhielt eine derselben, *Willebirg*, den einstigen Udalrichinger Besitz von den Höhen zwischen Kempt und Töss bis an den Rhein. Es handelte sich um sehr dicht gestreutes Grundeigentum von Weisslingen über Kyburg, Winterthur bis nach Buch und Berg am Irchel, sowie im Westen um Embrach, Rorbas und Winkel-Bülach.[4] Willebirg von Ebersberg wird denn auch nach ihrem neuen Besitz Willebirg von Wülflingen und in den Traditionsnotizen des Klosters Einsiedeln einmal Willebirg von Embrach genannt. Sie war verheiratet mit Lütold von Mömpelgard (Montbéliard), den man als Abkömmling der Grafen von Mâcon betrachten darf.[5] Unter

[3] Adel, S. 76 ff.

[4] Adel, S. 33 ff. sowie Stammtafel und Karte.

[5] Adel, S. 7 ff. 27. Domina Willeburgis de Emberracho (Quellenwerk zur Entstehg. der Schweiz. Eidgenossenschaft II. 3, S. 373).

ihren Kindern ragen besonders Hunfried und Adelheid hervor. Ersterer vergabte als Strassburger Domherr seine ererbten Güter im Elsass und in Embrach – mit Ausnahme des schon früher an diesem Orte übertragenen Klosters – an das Domstift Strassburg. Er wurde bald darauf Erzbischof von Ravenna und Kanzler Kaiser Heinrichs III. für Italien. Seine Schwester Adelheid vermählte sich mit dem Grafen *Rudolf von Achalm* (bei Reutlingen, Württemberg) und brachte ihrem Gatten unter anderem Wülflingen und Buch am Irchel in die Ehe.[6]

Von diesem Augenblick an wird die Adelsherrschaft Wülflingen-Buch fassbar, und sie wird es noch mehr durch Adelheids Söhne Kuno und Lütold. Graf Kuno liess sich nämlich auf der wahrscheinlich schon früher erbauten Burg Altwülflingen nieder, während sein Bruder die Feste Achalm zum Sitze nahm. Beide zusammen gründeten im Jahre 1087 die Abtei Zwiefalten und statteten sie mit wertvollen Gütern aus. Der reiche und prachtliebende Kuno schenkte ihr die Burg Wülflingen, den grössten Teil des Dorfes Buch mit der Pfarrkirche und ein Salland – im ganzen über 20 Huben.[7] Da er in wilder Ehe mit einer Leibeigenen des Grafen Hartmann von Dillingen-Kyburg lebte, besass er ohnehin keine rechtmässigen Erben. Die drei fähigen, aber illegitimen Söhne – einer, Theodorich, wurde Abt von Petershausen – konnten nur dem niedern Adel angehören. Nachdem Graf Kuno am 16. Oktober 1092 gestorben und in Zwiefalten bestattet worden war, meldeten sich bei seinem Bruder Lütold die Söhne der gemeinsamen Schwester Mathilde, die mit dem Grafen Kuno von Lechsgemünd und *Horburg* verheiratet war. Graf Otto und Bischof Burkhard von Horburg baten, man möge sie nicht gänzlich des Erbes ihrer Verwandten berauben. Ihr Oheim Lütold, der selbst keine Leibeserben besass, verwandte sich bei Abt und Konvent von Zwiefalten, so dass diese den Horburgern die Burg Wülflingen samt den zugehörigen Landgütern und ritterlichen Dienstleuten sowie den Hof Buch am Irchel aushändigten.[8]

[6] Adel, S. 5 ff. Zur Geschichte der Familie Achalm-Wülflingen vor allem Ortlieb, Chronik von Zwiefalten, gedruckt in Band 10 der Scriptores in den Monumenta Germaniae; grosse Teile auch in Band I des Fürstenbergischen Urkundenbuches (FüUB).

[7] FüUB I, 13 (Bericht Ortliebs).

[8] FüUB I, 15.

Auf welche Weise alsdann die nun schon klarer umschriebene Grundherrschaft Wülflingen-Buch von den Grafen von Horburg an jene von Habsburg übergegangen ist, weiss man noch nicht genau. Sicher ist nur, dass schon Rudolf der Alte von Habsburg die Kirchensätze von Wülflingen und Buch besass, denn nach einer Urkunde, die zwischen dem 17. Februar 1238 und dem 23. März 1239 ausgefertigt wurde, sollten dieselben Rudolfs Söhnen Albrecht (dem Weisen) und Rudolf III. gemeinsam gehören.[9] Wülflingen und Buch (mit Gräslikon) bildeten also zu einer Zeit eine habsburgische Grundherrschaft, als noch ringsherum viele Güter und Hoheitsrechte den Grafen von Kyburg zustanden und diese auch die Landgrafschaft im alten Thurgau innehatten.

Dies änderte sich, als im Jahre 1264 die Kyburger mit Hartmann IV. ausstarben und Graf Rudolf von Habsburg in unserer Heimat deren Erbe antrat. Ausgedehnter Grundbesitz, soweit er nicht Kirchen und Klöstern gehörte, viele niedere Vogteien und das hohe Gericht über die ganze Herrschaft Kyburg kamen nun an das Haus Habsburg. Besitz und Einkünfte wurden schon zu König Rudolfs Zeiten in Ämter gegliedert, deren eines Winterthur hiess. Was lag also näher, als die bisher isolierte Domäne Wülflingen–Buch dem Amte Winterthur einzuverleiben? Darüber gibt das unter König Albrecht – um 1305 – geschaffene Habsburgische Urbar klare Auskunft, lesen wir doch: «Dü burg ze Wülfelingen und lüte und guot die dü herschaft von Habsburg von alter har hat gehebt in den dörfern ze Wulfelingen und ze Buoch, sint geleit (gelegt) in das ampte ze Wintertur, und allü guot und rehtunge, die zuo den vorgenanten dörfern hörent. Und das ist beschehen sit der zit, das dü herschaft von Habsburg und von Kyburg einen herren hant gehebt.» Weiter unten heisst es dann: «Dü herschaft hat an den beiden dörfern twing und ban und rihtet dübe und vrevel.»[10] Die Herrschaft Habsburg–Oesterreich besass in diesem Zeitpunkt also – wie an vielen

[9] Vgl. Carl Brun, Geschichte der Grafen von Kyburg, S. 36. — P. Kläui, Adel, S. 14, stellt die Frage, ob die Vererbung von den Horburgern über den 1155 und 1169 genannten hochadeligen Rudolf von Wülflingen und seinen Sohn Hermann gegangen sei, und ob jener dem Grafen Rudolf von Pfullendorf, der sich nach verschiedenen seiner Besitzungen nannte, gleichzusetzen wäre.

[10] Habsburgisches Urbar (HU) I, 321 und 324.

andern Orten in der Grafschaft Kyburg – über Wülflingen und Buch sowohl die niedere wie die hohe Gerichtsbarkeit.

Doch nun erhebt sich die Frage, ob sie das Hochgericht mit dem Blutbann erst 1264 infolge der Übernahme der landgräflichen Rechte erlangt oder ob sie schon früher durch königliche Verfügung die *Exemtion* der Wülflinger Grundherrschaft aus der Grafschaft Thurgau erreicht hatte. Es wäre nämlich denkbar, dass bereits beim Aussterben der Grafen von Lenzburg im Jahre 1173 die Habsburger das hohe Gericht über Wülflingen–Buch erhalten hätten. Damals weilte Kaiser Friedrich Barbarossa auf der Lenzburg, um die Ordnung des gräflichen Erbes, an welchem er mitbeteiligt war, in die Hand zu nehmen. Er übergab die «Grafschaft Zürich» dem Grafen Albrecht III. von Habsburg, dem Vater Rudolfs des Alten, wobei aber nicht überliefert ist, was eigentlich in räumlicher Hinsicht darunter verstanden war. Wir dürfen sagen: Sicher das links von Limmat und Zürichsee gelegene Gebiet des alten Zürichgaus und höchst wahrscheinlich die Höhen und Täler nördlich der Limmat bis an den Rhein.[11] Bei dieser Neuordnung konnte Graf Albrecht sehr wohl vom Kaiser auch die Exemtion seines Besitzes in Wülflingen und auf dem Irchel erlangt haben, doch sagt keine Urkunde hierüber etwas aus.

Nach 1264 – als Burg und Herrschaft Wülflingen «in das Amt Winterthur gelegt» worden – wäre eine vollständige Verschmelzung mit der umgebenden Herrschaft Kyburg durchaus möglich gewesen. Wenn sie trotzdem nicht stattfand, so dürfte dabei das Bestehen der Feste Altwülflingen ausschlaggebend gewesen sein. Burgen waren einst die Kristallisationskerne hochmittelalterlicher Herrschaftsentwicklung; um sie herum konnte ein zielbewusstes Hochadelsgeschlecht ein staatliches Gebilde errichten, das schliesslich Stellung und Rechte einer Grafschaft besass. Altwülflingen war rangmässig eine Dynastenburg seit Graf Kunos Zeiten, und Habsburg blieb sich wohl dessen bewusst. Im Gegensatz zu der später entstandenen «neuen Burg» (Hochwülflingen), welche an Dienstleute – um die Mitte des 13. Jahrhunderts an die Meier von Oberwinterthur – vergeben wurde, behielt das Haus Habsburg die Feste Altwülflingen in eigener Hand – darum auch ihre Erwähnung im albertinischen Urbar. Man sorgte lediglich für die nötige Bewachung, die «Burg-

[11] P. Kläui, Zum Datum der Stadtgründung von Winterthur (Zürcher Chronik Nr. 2/1964). Carl Brun, a. a. O., S. 55.

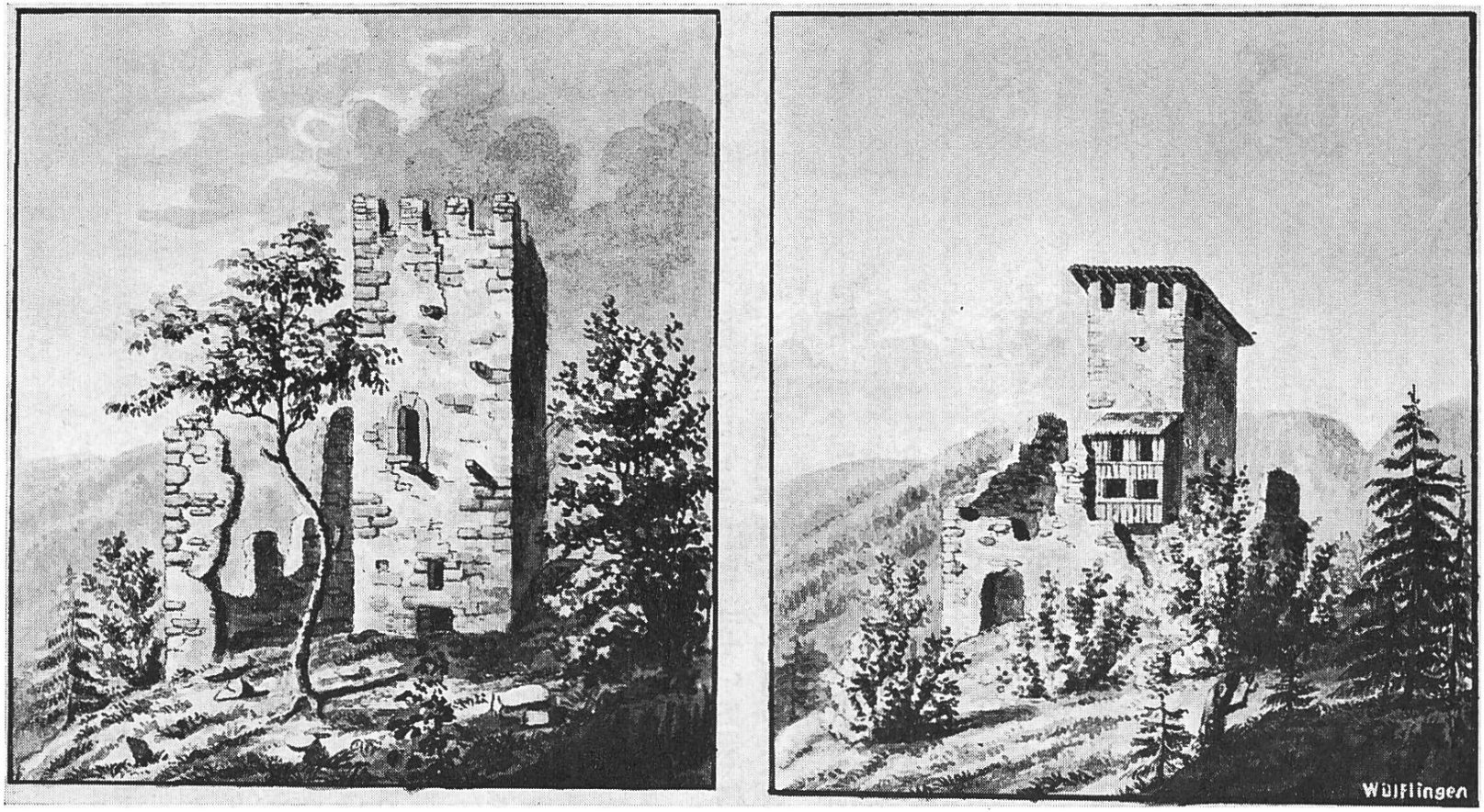


*Die Burg Alt-Wülflingen um 1840*

hut», und gab dem, der sie durchführte, ein «Burgrechtslehen», sofern man ihn nicht in Geld entschädigen konnte. So waren 1290 einer Edelfrau von Hettlingen für 40 Mark Einkünfte aus dem Lindberg und Veltheim zugewiesen; ein Pfandrodel um 1320 verdeutlicht dann, dass Ritter Ulrich von Hettlingen aus Schuppossen und einer Mühle zu Veltheim (jährlich) 26 Mütt Weizen und vom Lindberg 12 Stuck nebst etwas Roggen und einem Schwein zu beziehen habe. Im Jahre 1361 wurde das Burgrechtslehen nur noch mit 15 Stuck angegeben.[12]

Was nun aber die Natural- und Geldeinkünfte aus Wülflingen–Buch im Rahmen des Amtes Winterthur betrifft, so erfuhren sie keine andere Behandlung als die aus dem übrigen Grundeigentum. Wer das habsburgische Urbar unter dem Titel Wülflingen und Buch durchgeht, ist enttäuscht über das wenige, was er erfährt. Einzig der Hof Furt im Weihertal ist als Eigengut mit dem Grundzins von 9 Mütt Kernen, 3½ Malter Haber, 7 Viertel Schmalsaat, 4 Herbst- und 2 Fasnachthühnern, 50 Eiern und einem Pfund Geld anstelle eines Schweins aufgeführt. Ebenda lag eine Schupposse, deren Zins 14 Schilling, 2 Herbst- und ein Fasnachthuhn ausmachte. Es kamen noch «Rütinen» am Brühlberg hinzu, die zum Dorfe Wülflingen gehörten, der Herrschaft eigen waren und jährlich 7 Mütt Kernen zinsten. Holz und Allmend waren gleichfalls Eigentum der Herrschaft zu Kyburg; man gab dem Pfleger oder Vogt deswegen 2 Malter Haber, so oft er zur Abhaltung des Gerichtes nach Wülflingen ritt. Jede Haushaltung, welche Nutzungsrecht an den Hölzern hatte, gab alljährlich ein «Holzhuhn». Schliesslich lieferten Buch und Wülflingen an jeder Ostern gemeinsam und pauschal 200 Eier auf die Kyburg.[13]

Kein Wort jedoch vernehmen wir von den zahlreichen Huben und Schuppossen, welche in dem schon damals stattlichen Dorfe Wülflingen lagen, kein Wort von den Kelnhöfen, vom Taggenberg, vom Radhof, von den Anwesen am Beerenberg, nichts von den vielen Bauerngütern in Ober- und Unterbuch, im Wiler, in Bebikon und Desibach, in Gräslikon und auf der Oberen Hub! Nur zwei Schuppossen, drei «Rütinen», ein Baumgarten und ein Holz werden als Eigen der Herrschaft Habsburg zu Buch samt ihren Zinsen aufgeführt, dazu die Entschädigung von einem Malter Haber für den Pfle-

[12] HU II, 148, 383, 474.
[13] HU I, 321 ff.

ger, wenn er auf dem Irchel Gericht hielt – und das jährliche Holzhuhn wie in Wülflingen.[14]

Einmal mehr zeigt es sich, dass das, was das grosse albertinische Urbar *verschweigt*, ebenso aufschlussreich ist, wie das, was es nennt. Sein bekannter Fiskalcharakter zeigt sich auch darin, dass all jener habsburgische Besitz, welcher der Herrschaft nichts eintrug, auch nicht aufgeführt wurde. Das sind die Ministerialenburgen, das sind auch die Höfe und Güter, die dauernd an Familien des niederen Adels oder an Stadtbürger als Lehen ausgegeben waren, so dass der Lehenträger, und nicht die Herrschaft, im Genuss der von den Bauern gelieferten Grundzinse stand. Was im Urbar fehlt, tritt uns darum – wenn auch oft etwas summarisch – in den Aufzeichnungen des grossen Habsburger Lehentages von 1361 in Zofingen entgegen. Ganze Güter und Höfe, aber oft auch nur einzelne Äcker und Wiesen wurden damals an Winterthurer Stadtbürger wieder verliehen, an die Seiler, Sigrist, Hünikon und Sulzer.[15] Ein Gut zu Wülflingen empfingen die damaligen Herren der Wagenburg: Heintzi, Johans und Petermann von Heidegg, denen auch Obereich zustand. Die Giel von Liebenberg und die Steinkeller von Winterthur verfügten gleichfalls über österreichischen Besitz in Wülflingen. Ähnliche Verhältnisse herrschten in Buch und in Gräslikon.[16]

Dazu kam nun aber, dass viele Lehenträger schon früh, andere erst später, mit Einwilligung der Herrschaft Österreich die Lehengüter an Gotteshäuser wegschenkten oder verkauften – an das Chorherrenstift Heiligenberg, an das Siechenhaus St. Georgen, an das Spital Winterthur und an das 1362 gegründete Kloster *Beerenberg*, welches innerhalb der Herrschaft Wülflingen selbst lag. Die Übertragungen an Beerenberg wirkten sich besonders schwerwiegend aus, weil die Herzöge von Österreich verordnet hatten, dieses geistliche Stift dürfe keine Lehengüter, sondern nur freies Eigen besitzen. Sie verzichteten darum in jedem Falle, da einer ihrer Lehenträger sein Gut an Beerenberg abtrat, auf die Lehenhoheit. Mit der Zeit gelangten fast alle Höfe zwischen Neuburg und dem Beerenberg in Klosterbesitz, wie nicht nur Urkunden, sondern auch spätere Urbare zeigen. Es hiesse einer künftigen Ortsgeschichte von Wülflingen oder Buch am Irchel vorgreifen, wollten wir hier allen Zersplitterungen des habsburgi-

[14] HU I, 323.
[15] HU II, 479, 487 f., 496 ff.
[16] HU II, 475; vgl. auch Anm. 18.

schen Grundbesitzes in dieser Herrschaft nachgehen. Einige Beispiele mögen genügen:

Am 16. Oktober 1365 verkaufte Petermann von Heidegg an den Prior des Klosters Beerenberg den Hof Obereich (heute Gemeinde Brütten) um 81 Gulden. Bis dahin hatte der genannte Hof eine Zugehörde zur Wagenburg gebildet; dieser Übergang muss die Loslösung und die nachfolgende Einverleibung von Obereich in die Herrschaft Wülflingen bewirkt haben.[17]

Am 7. April 1372 verkaufte Johannes Hofmeister von Frauenfeld, Sänger des Domstiftes Konstanz, die Hälfte des *Kelnhofs* zu Wülflingen als Lehen von Österreich an den Winterthurer Bürger Johannes Steinkeller. Drei Jahre später sehen wir den Käufer im Besitze von drei Vierteln des Kelnhofes, während einen Viertel der adelige Werner Giel von Glattburg, sesshaft zu Liebenberg im Tösstal, innehatte. Im Dezember 1393 schenkte Johannes Steinkeller mit seiner Ehefrau Adelheid den Kelnhof Wülflingen zusammen mit Eigengütern zur Begehung von Jahrzeitfeiern an das Kloster Beerenberg, womit die habsburgische Lehenhoheit aufhörte.[18]

Der Hof Vorder-Rumstal wurde durch den Edelknecht Werner Hasler 1372 an Beerenberg verkauft, der Schweikhof durch Johannes von Sal zu Winterthur im Jahre 1408 ebenfalls.[19] Auch Güter in Neuburg und das Höfchen Stöcklisrüti gelangten an das Augustinerstift, während in Wülflingen ein Gut schon im 14. Jahrhundert an den Heiligenberg zinspflichtig war.[20]

Im «obern» Teil der Herrschaft ging die Entwicklung ähnliche Bahnen. Neben Beerenberg und Heiligenberg waren es vor allem das Kloster Töss und das Chorherrenstift Embrach, die in Buch am Irchel zu Gütern gelangten; diese beiden Gotteshäuser verfügten im Spätmittelalter auch in Gräslikon über Grundbesitz. Ein Rätsel bleibt vorderhand, wieso die Abtei St. Gallen 1413 in der Lage war, den Winterthurer Hans von Sal in Buch und Gräslikon mit Gütern zu belehnen.[21]

[17] Staatsarchiv Zürich, C II 16 (Winterthur), Nr. 108. Vgl. Hans Kläui, Geschichte der Herrschaft Wagenburg im Mittelalter, II. Teil, Zürcher Taschenbuch 1966, S. 28.

[18] Staatsarchiv Zürich, C II 16, Nr. 143, 156, 196.

[19] Staatsarchiv Zürich, C II 16, Nr. 142, 252; vgl. auch Jahrzeitenbuch der Stadtkirche Winterthur.

[20] Staatsarchiv Zürich, F IIa 461 (Urbar Heiligberg).

[21] Stiftsarchiv St. Gallen, LA 74, S. 14. Vgl. auch H. Kläui, Geschichte von Oberwinterthur im Mittelalter. 299. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1968/69, S. 114.

Alles in allem ergibt sich das Bild, dass schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Boden von Wülflingen, Buch und Gräslikon besitzmässig derart aufgesplittert war, dass nur noch die *Vogtei*, das niedere und hohe Gericht, den Doppelsprengel beisammenhielt. Das zeigte sich erst recht, als Habsburg-Österreich, getrieben durch die Geldnöte, welche ihm die zahlreichen Kriege brachten, zur Verpfändung immer grösserer Güter- und Herrschaftskomplexe schritt. Anfänglich waren es nur einzelne Höfe oder Dörfer, die Steuern kleinerer Gebiete oder Vogteien, die man an Dienstleute versetzte, sofern man ihre Leistungen für die Herrschaft nicht in bar entschädigen konnte. Mehr und mehr aber ging das Haus Habsburg dazu über, grössere Domänen, ganze Ämter und mit ihnen hoheitliche Rechte bis hinauf zum gräflichen Gericht zu verpfänden. Auf diese Weise wurden 1377 Andelfingen, Ossingen und die anstossenden Dörfer aus dem von der Kyburg aus durch Vögte verwalteten Herrschaftsverband herausgebrochen und als Pfand Hugo von Hohenlandenberg übergeben. Damit war die Herrschaft Andelfingen vorgebildet. Im Jahre 1378 erlangte Johannes von Bonstetten das Vogteiamt der Kyburg auf ähnliche Weise; zwei Jahre später erhielt er die ganze Herrschaft als Pfand, bis diese 1384 von den finanzstarken Grafen von Toggenburg erworben wurde.[22] Noch vor diesen weittragenden Massnahmen, nämlich 1376, hatte Herzog Leopold von Österreich die Vogteien Wülflingen und Buch am Irchel seinem Ministerialen *Hartmann von Seen* versetzt. Hätte er dies nicht gerade damals getan, so wären wohl beide Orte mit der Grafschaft Kyburg an die Toggenburger gelangt und sang- und klanglos in jener aufgegangen. – Hören wir das Pfandregister: «... hertzog Lüpolt hat Hartman von Sechein geben umb sin dienst und umb buw gan Wülflingen 500 guldin, und dafür het er im versetzt den Kilchensatz ze Wülflingen, die vogty und daz gericht daselbs und ouch die vogty ze Buoch mit allen iren nutzen, diensten und ander rechtung, die darzuo gehörent. Die kilch giltet über den pfaffen 24 mark, die andern gülten gelten bi 2 marken. Die wil mans nicht löset, so lichent si di kilchen.» Diese Verpfändung wurde am 28. Juni 1376 zu Bozen ins Reine gebracht.[23]

[22] Über diese Entwicklung vgl. A. Largiadèr, Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates (in: Festgabe für Paul Schweizer 1922), Die Kyburg (1955); Max Sommer, Die Landvogtei Kyburg im 18. Jahrhundert, Einleitung (Mitteil. der Ant. Ges. in Zürich, Band 34, 1, S. 15 ff.)

[23] HU II, 702. Hartmann von Seen fiel zehn Jahre später bei Sempach.

Was bedeutet dies? Der Herzog war Hartmann von Seen 500 Gulden schuldig geworden, und zwar für Dienste und um «Buw gan Wülflingen», was wir wohl richtig als Bauaufwendungen an der Burg Altwülflingen deuten. Das legt die Vermutung nahe, Hartmann habe schon damals Burg und Herrschaft als *Lehen* von Österreich besessen. Auffallend ist sodann, dass die Pfarrkirche Buch am Irchel unter den versetzten Gegenständen nicht erwähnt wird und auch weiter unten nur von einer Kirche – jener von Wülflingen – die Rede ist. In der Tat muss Herzog Leopold die Pfarrkirche Buch mit allen Einkünften zurückbehalten haben, denn erst am 11. Dezember 1444 schenkte Herzog Albrecht VI. für sich und im Namen seines Bruders, des Königs Friedrich, sowie seines Vetters, des Erzherzogs Sigmund, das Patronatsrecht der Kirche Buch dem Chorherrenstift auf dem Heiligenberg bei Winterthur und willigte ein, dass dieselbe dem genannten Gotteshause einverleibt werde.[24]

In Wülflingen aber sollte der Pfandinhaber die Kirche verleihen, also das Kollaturrecht ausüben können, solange die Versetzung andauerte. – Noch etwas fällt auf: Die Pfarrkirche Wülflingen mit ihren Einkünften an Zinsen und Zehnten warf nach Abzug der Pfarrbesoldung ihrem Pfandinhaber 24 Mark Silber ab – eine schöne Summe, neben der sich die zwei Mark aus andern Gülten der Herrschaft geradezu kläglich ausnahmen. Wir wissen warum: Der grösste Teil von Grund und Boden in der Herrschaft Wülflingen befand sich im Besitz von kleinen Adeligen, von Stadtbürgern und von Gotteshäusern, denen die Einkünfte aus den Gütern zukamen.

Von Hartmann von Seen weg ging nun die Herrschaft Wülflingen–Buch als erbliches Lehen und Pfand ihrem gesonderten Schicksal entgegen. Durch die Ehe mit Hartmanns Tochter, Klara von Seen, gelangte der Besitzer von Altregensberg, *Ulrich VIII. von Landenberg–Greifensee*, in den Besitz von Schloss und Herrschaft Wülflingen, auf dessen Kinder sie sich vererbten. Zu seiner Zeit geschahen in der Umgebung schwerwiegende Dinge. Die Herrschaft Kyburg war als österreichisches Pfand erbweise an die Gräfin Kunigunde von Montfort geborene von Toggenburg gelangt. Als nun Herzog Friedrich IV. «mit der leeren Tasche» sich am Konzil zu Konstanz mit König Sigismund überwarf und mit der Reichsacht belegt wurde, zog man am 12. März 1417 alle seine Güter ans Reich. Pfänder und

[24] Staatsarchiv Zürich, C II 16, Nr. 325; Genehmigung durch Bischof Heinrich von Konstanz: Nr. 326.

Lehen von Österreich wurden dadurch zu Reichspfändern und Reichslehen. Dies ermöglichte der Stadt Zürich, durch Verhandlungen mit dem König die Grafschaft Kyburg bei Gräfin Kunigunde um 8750 Gulden als Reichspfand an sich zu lösen. Dieses Ziel wurde am 9. Februar 1424 erreicht.[25]

Nach Lage der Dinge wäre nun auch die Herrschaft Wülflingen–Buch nicht mehr österreichisches sondern reichsunmittelbares Pfand und Lehen gewesen. Umso überraschter ist man, wenn man erfährt, dass zu Innsbruck am 25. April 1423 Herzog Friedrich IV. von Oesterreich dem Sohne Ulrichs VIII. von Landenberg-Greifensee, Martin, und dessen Schwester Klara die Feste Wülflingen mit Zugehörde als ihnen zugefallenes Erbe verlieh und Martin von Landenberg-Greifensee ihm hiefür den üblichen Lehenrevers ausstellte.[26] Mit diesem verpflichtete er sich, die Burg dem bedrängten Herzog offenzuhalten. Man kann sich das nur so erklären, dass es dem König nicht gelungen war, die Konfiskation der österreichischen Güter und Rechte lückenlos durchzusetzen. Herzog Friedrich scheint sich nicht daran gekehrt zu haben, und bemerkenswert ist auch, dass Martin von Landenberg sich nach dem Tode seines Vaters nicht bemüssigt gefühlt hatte, die Verleihung der Herrschaft Wülflingen beim Könige nachzusuchen, sondern sich ruhig an seinen alten österreichischen Lehenherrn hielt. Jedenfalls blieb dieses Verhalten ohne Folgen, und als König und Herzog sich wieder versöhnt hatten, erfreute sich die Familie Martins von Landenberg, der sich mit Agnes von Heudorf verheiratet hatte und 1435 Bürger von Winterthur wurde, erst recht eines ungestörten Besitzes der Herrschaft Wülflingen, wiewohl jetzt ringsum zürcherisches Gebiet lag.[27]

### *Die zürcherische Landeshoheit*

Im Jahre 1437 starb Kaiser Sigismund aus dem Hause Luxemburg, worauf in ununterbrochener Folge Vertreter Habsburgs den deutschen Thron bestiegen. Herzog Albrecht V. (als König der II.)

[25] Vgl. Anm. 22. Der Übergang der Herrschaft Kyburg an Zürich kommt in vielen ortsgeschichtlichen Arbeiten zur Sprache.

[26] R. Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven III, 153, Nr. 127 (Innsbruck).

[27] Vgl. Julius Studer, Die Edeln von Landenberg (1904), S. 138 f. und Tafel VI.

schied bereits nach anderthalb Jahren aus dem Leben. An seine Stelle trat am 6. Juni 1440 Herzog Friedrich V., der dritte dieses Namens als römischer König und Kaiser.[28] Unterdessen war der unselige Alte Zürichkrieg ausgebrochen. In ihrer Bedrängnis sah sich die Stadt an der Limmat genötigt, mit Oesterreich einen Vertrag abzuschliessen. Persönlich weilte im Sommer 1442 König Friedrich III. in Zürich, um den teuern Preis entgegenzunehmen: die Grafschaft Kyburg – mit Ausnahme der Gebiete links der Glatt – kehrte unter österreichische Oberhoheit zurück. Sie wurde Herzog Sigmund, einem Vetter des Kaisers und Sohn Herzog Friedrichs mit der leeren Tasche, unterstellt. Aber auch der Herrschaft Wülflingen–Buch gedachte der König. Am 28. September 1442 verlieh Friedrich III. – noch immer in Zürich weilend – dem Bilgeri von Heudorf zu Küssaberg, einem grimmigen Gegner der Eidgenossen, als Lehentrager für des inzwischen verstorbenen Martin von Landenberg Kinder und dem Rudolf von Landenberg, einem Verwandten, den *Blutbann* über die Dörfer Wülflingen und Buch am Irchel, «wie sy die hochgerichte in den dorfern zu Wilflingen und zu Buch, so zu dem gesloss Wulflingen, unser lehenschaft von dem Hause Oesterrich, gehören und uber das plut zu richten hetten...» Das geschah «von römischer, königlicher Macht», wobei die Landenberger den Bann über das Blut auch weiterverleihen durften.[29] Daraus geht klar hervor, dass die Familie von Landenberg–Greifensee die Herrschaft Wülflingen mit niedern und hohen Gerichten als Lehen – und nicht nur als Pfand – von der Herrschaft Oesterreich besass. Da indessen der Blutbann, das Recht, über Leben und Tod zu richten, eine Sache des Reiches war, hat ihn hier Friedrich nicht als Angehöriger des Hauses Habsburg, sondern in seiner Eigenschaft als König des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation verliehen. Damit besass die Herrschaft Wülflingen den vollen Rang einer Grafschaft, wiewohl ihre Inhaber und Lehenträger nur dem niederen Adel angehörten.

Während, wie wir hörten, die unter österreichische Fittiche zurückgekehrte Grafschaft Kyburg Herzog Sigmund zugewiesen wurde, galt als Lehenherr für die Herrschaft Wülflingen ein Bruder König Friedrichs, Herzog Albrecht VI. (1418–1463), von dem wir bereits vernommen haben, dass er das Kirchenpatronat von Buch am Irchel

[28] Vgl. Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. I, S. 20 und Tafel V.

[29] Staatsarchiv Zürich, C I (Stadt und Land), Nr. 3230.

dem Heiligberg-Stifte vergabt hat. Am 27. Juni 1449 nahm der Herzog denn auch von Diessenhofen aus eine Neuverleihung der Herrschaft Wülflingen «mit ihrer Zugehörung» vor. Wieder trat Bilgeri von Heudorf als Lehentrager für die Kinder Martins von Landenberg in die Bresche. Der Lehenbrief aber verlangte von ihm: «Sie sollen die vesty Wülfflingen offen halten zu allen unseren notdurfften», so dass Herzog Albrecht jederzeit eine Besatzung ins Schloss legen konnte.[30]

Doch Habsburgs Stern sank in unseren Landen. Am 8. Februar 1452 erwarb die Stadt Zürich gegen eine neue Pfandsumme die Grafschaft Kyburg von Herzog Sigmund zurück, und acht Jahre später eroberten die Eidgenossen den Thurgau, während die Stadt Winterthur eine wochenlange Belagerung erlebte. Nach Laurentius Bosshart zogen am 11. Oktober 1460 die Zürcher «mit pfiffen und prasunen» sowie grossem Kriegsvolk auf den Heiligenberg; sie und auch andere Eidgenossen lagerten sich in Töss, Veltheim, Wülflingen, Oberwinterthur, Seen, Stocken und Oberseen. An ebendiesem Tag schloss die Burgherrin von Wülflingen, Agnes von Landenberg–Greifensee, die seit 1455 mit Ritter Heinrich von Rümlang verheiratet war, ein Burgrecht mit der Stadt Zürich; sie liess sich mitsamt ihrer Herrschaft ins Zürcher Bürgerrecht aufnehmen.[31] Das bedeutete nichts anderes, als dass die Obrigkeit an der Limmat die *Steuer-* und *Militärhoheit* über Wülflingen und Buch am Irchel erlangte. Ja, man darf sich angesichts der Lage, in der sich Agnes in jenen Herbsttagen sah, die Frage stellen, ob es sich nicht um eine «kalte Eroberung» der Herrschaft Wülflingen gehandelt hat. Schon im folgenden Jahre (1461) begann Zürich in Wülflingen und Buch am Irchel Steuern zu erheben. Im ersten Rodel erscheinen mit einem Betrag von 6 Pfund: «das slos Wülfflingen, min frow von Wülfflingen (Agnes), zwo junpfrowen (Mägde), zwen knecht, der müller». Aber auch die Herrschaftsinsassen wurden vom Zürcher Fiskus erfasst, wobei allerdings die Siedlungen auf dem Irchel nicht gesondert aufgeführt werden und vielleicht zum Teil durch die Maschen glitten.[32]

Formell war freilich die Herrschaft Wülflingen noch immer ein Lehen von Oesterreich; wenn uns indessen die folgenden Jahrzehnte keine Kunde über einen Wechsel der Lehenhoheit hinterlassen haben,

[30] Ebenda Nr. 3231.

[31] Bürgerbuch Zürich I, S. 8a. Zum Aufmarsch der Zürcher vgl. K. Hauser, Die Chronik des Laurentius Bosshart (Quellen zur Schweiz. Reformationsgeschichte III), S. 42.

[32] Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich, Bd. III, S. 188 ff.

so dürfen wir getrost annehmen, Zürich habe dennoch für das ihm Gutscheinende gesorgt. Zwar band die «Ewige Richtung» von 1474, in welcher die Eidgenossen und Österreich einander alte Gebiete garantierten, nur Erzherzog Sigmund, nicht aber Kaiser Friedrich III. Der unmittelbare Lehenherr von Wülflingen, Herzog Albrecht VI., war aber schon 1463 gestorben und seine Kinder noch minderjährig, so dass man sich fragt, ob nicht bereits in der Ewigen Richtung auf diese habsburgische Lehenhoheit verzichtet wurde.[33]

In solcher Hinsicht ist der erste zürcherische Lehenempfang aufschlussreich. Während wir noch 1473/74 den Zürcher Junker *Hans Schwend* «den Langen», den Gatten der Martha von Landenberg-Greifensee und Schwager der Agnes, als Gerichtsherrn von Wülflingen sehen, wirkte im ausgehenden Jahrhundert der Ehemann der letzteren, Heinrich von Rümlang, als Herr zu Wülflingen.[34] Seine Söhne Hans Konrad und Sebastian haben wegen schlechter Verwaltung und übler Schuldenwirtschaft viel von sich reden gemacht. Der erste, ein eifriger Reisläufer und deshalb vom Zürcher Rate mit 100 Gulden gebüsst, wurde wegen Betrügereien am 16. Oktober 1529 in Zürich mit dem Schwerte gerichtet. Schon vorher hatte die Gemeinde Wülflingen als Hauptbürgin für Hans Konrad von Rümlang Schloss und Herrschaft an sich gezogen, gedachte aber nicht, sie auf die Dauer selbst zu verwalten und die Gerichtsherrlichkeit auszuüben.[35] Am 7. Dezember 1528 verkaufte sie die ganze Herrschaft um 3118½ Gulden an Herrn *Hans Steiner*, gewesenen Müller zu Cham und Bürger von Zug, der schon 1424 von Thoman Wellenberg die Herrschaft Pfungen erworben hatte. Gleichzeitig erfolgte Steiners Belehnung durch den Bürgermeister von Zürich; im Texte werden erwähnt die hohen und niederen Gerichte, Zinse, Steuern, Renten, Gülten, das Schloss samt Hof, Wunn und Weid, 5½ Jucharten Reben mit einer Trotte, sowie anderes mehr.[36] Was aber besonders auffällt,

[33] Vgl. Sommer, Landvogtei Kyburg, S. 19. — Kläui und Imhof, Atlas zur Geschichte des Kantons Zürich, Begleittext S. 31.

[34] Stadtarchiv Winterthur, Urkunden Nr. 1320 und 1340.

[35] Über die Katastrophe derer von Rümlang vgl. K. Hauser, Die Herren von Rümlang zu Altwülflingen (Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte 32); derselbe: Die Chronik des Laurentius Bosshart, S. 159 f.

[36] Staatsarchiv Zürich, A 157 (Herrschaft Wülflingen): Unbesiegeltes Doppel des Lehensbriefes für Steiner. Schon anderthalb Jahre nach dem Kauf amtete Hans Steiner als Blutrichter im Falle des Heini Schellenbaum, der am 23. Juli 1530 enthauptet wurde. (Chronik des Laurentius Bosshart, ed. K. Hauser S. 203 f.).

ist die Bemerkung, die Herrschaft sei Lehen der Stadt Zürich und von der Grafschaft Kyburg herrührend. Auch in späteren Verleihungen – so 1619 und 1634 – heisst es, Schloss und Herrschaft Wülflingen seien Lehen der Stadt «von der Grafschaft Kyburg wegen.»[37] Damit hat Zürich einen Passus in die Lehenbriefe eingeführt, der sicher zu Recht verwendet wurde bei den zahlreichen Verleihungen noch bestehender Ministerialenburgen, zerfallener Burgställe, bäuerlicher Anwesen oder einzelner Äcker und Wiesen, die sich aus den alten Grund- und Burgherrschaften als gesonderte Lehen gelöst hatten. Doch Wülflingen gehörte ja nicht zur Grafschaft Kyburg; es hatte die Handänderungen von 1424, 1442 und 1452 nicht mitgemacht, ja seine Lehenträger hatten im zweitgenannten Jahre vom König den eigenen Blutbann empfangen und 1447 bestand ein separates Lehensband zu Herzog Albrecht. Wie kam es denn, dass die mit gräflichen Rechten ausgestattete Herrschaft Wülflingen in den Zürcher Lehenurkunden auf die Stufe irgendeines «von der Grafschaft Kyburg herrührenden» Lehens hinuntergedrückt wurde? Stand Irrtum oder Absicht dahinter? Nachdem die Stadt Zürich zur Steuer- und Militärhoheit hinzu sich, vermutlich in der «Ewigen Richtung», auch die Lehenhoheit über Schloss und Herrschaft Wülflingen gesichert hatte, glaubte man wohl wegen der habsburgischen Herkunft und der geographischen Lage diese lehenrechtliche Unterstellung unter die Grafschaft Kyburg zu Recht vornehmen zu dürfen. Man konnte damit allen Anfechtungen einen Riegel schieben und den Lehenträgern klar machen, *wer* letztlich – trotz des Hoch- und Blutgerichtes – die oberste Gewalt auch in der Herrschaft Wülflingen–Buch am Irchel verkörperte: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich.

[37] Staatsarchiv Zürich, F I 53 (Lehenbuch, G, Bl. 59v, 60r, 183/84).